

## **Merkblatt über die Verwendung von Sendematerial aus verlegten Werken (Bücher, Zeitschriften u. ä.) bzw. erschienenen Sprachtonträgern (Hörbücher)**

Grundsätzlich müssen die Genehmigungen für Sendungen von oder aus urheberrechtlich geschützten Werken **vorher** eingeholt werden.

Bei kürzeren Beiträgen aus bereits verlegten und noch geschützten Werken oder aus erschienenen Sprachtonträgern gibt es einen einfacheren Weg. Um den Rundfunkanstalten die vorherige Einholung von Sendegenehmigungen zu ersparen, haben Verlage und Sendeunternehmen folgendes vereinbart:

Lesungen, die im Hörfunk 15 Minuten und im Fernsehen 10 Minuten nicht überschreiten, können ohne vorherige Genehmigung gesendet werden. Voraussetzung ist, dass das Gelesene nicht verändert wird. Dramatische Gestaltungen oder die Aufteilung eines längeren Textes auf Abschnitte, die unter 15 bzw. 10 Minuten liegen, aber im Ganzen die oben angegebene Zeit überschreiten, sind nicht erlaubt. Zur weiteren Vereinfachung nehmen die Verleger und Autoren die Kleinen Senderechte an ihren Verlagswerken nicht selbst wahr, sondern haben sie der VG WORT treuhänderisch übertragen. Die Übertragung erfolgt im Rahmen und unter den Bedingungen des Gesetzes zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“ vom 9.9.1965.

Zwischen der VG WORT und den Rundfunkanstalten regelt ein Vertrag die Begrenzung der Kleinen Senderechte und die angemessene, aber einheitliche Vergütung für die Wiedergabe in Hörfunk und Fernsehen.

Die Vergütung der Rundfunkanstalten wird **nicht pauschaliert**, sondern errechnet sich nach den festgesetzten Tarifen und nach der Dauer der Sendung eines Beitrags.

Dieses System verlangt, dass jeder Beitrag, der verlegten Werken oder erschienen Sprachtonträgern entnommen wurde, für jede Sendung von den Redaktionen festgestellt wird. Er muss mit seiner ermittelten Sendedauer der zuständigen Honorarabteilung gemeldet werden. Aufgrund dessen erhält die VG WORT die von der Honorarabteilung errechnete Tarifgebühr (Vergütung).

Die VG WORT verteilt die von den Rundfunkanstalten eingehenden Vergütungen aufgrund der Meldungen direkt an die Bezugsberechtigten, und zwar nach einem Schlüssel, auf den sich innerhalb der VG WORT Autoren und Verleger geeinigt haben (70 % für den Autor – gibt es einen Übersetzer teilen sich Autor und Übersetzer diesen Satz, 30 % für den Verlag).

Das auf der Vereinbarung zwischen VG WORT und den Rundfunkanstalten beruhende System kann nur funktionieren, wenn die Funkredakteure und die Mitarbeiter der Anstalten peinlich genau auf den Sendemanuskripten, die der Honorarabteilung als Berechnungsgrundlage dienen, die Entlehnungen (Kleine Senderechte) angeben. Auf was es dabei ankommt und welche Grundsätze die Erfassung und Meldung der Kleinen Senderechte regeln, ist in den folgenden sechs Absätzen festgehalten.

Wenn darüber hinaus sich in einzelnen Fällen weitere Fragen stellen, sind zu deren Klärung sowohl die Honorar-/Lizenz-Abteilungen der Sendeanstalten wie die VG WORT jederzeit behilflich.

## Kleine Senderechte

Im Rahmen der Kleinen Senderechte können aus verlegten Werken oder aus erschienenen Sprachtonträgern ohne besondere Genehmigung, aber mit Meldung an die VG WORT, Wortbeiträge entnommen und gesendet werden:

- im H ö r f u n k bis zu einer Dauer von 15 Minuten
- im F e r n s e h e n bis zu einer Dauer von 10 Minuten

Innerhalb einer Sendung können jedoch mehrere Ausschnitte aus verschiedenen Werken von jeweils bis zu 15 Minuten (Hörfunk) bzw. 10 Minuten (Fernsehen) verwendet werden.

Kürzungen sind gestattet, sofern durch sie nicht in das Urheberpersönlichkeitsrecht des Autors eingegriffen wird.

Die Beiträge (Prosa und Lyrik) werden nach vollen 10 Sekunden abgerechnet – jeweils angefangene 10 Sekunden rechnen als volle 10 Sekunden.

## Ausnahmen

**NICHT** unter die Kleinen Senderechte fallen:

- Dramatische Werke (dies gilt auch für Lesungen von Ausschnitten durch nur einen Sprecher), also kein Theaterstücke, kein Kabarett, keine Comedys.
- Dramatische Gestaltung eines Textes
- Entnahmen aus nicht verlegten Werken
- Ausschnitte aus Werken, die zwar einzeln in der angegebenen Zeitgrenze bleiben, aber in Fortsetzungen bestimmten Programmen gesendet werden und ein Werk im Ganzen oder doch in größerem Umfang darbieten
- Senderechte für längere Entnahmen als 15 Minuten (Hörfunk) bzw. 10 Minuten (Fernsehen) sind rechtzeitig vor der Sendung unmittelbar vom Autor oder Verlag zu erwerben. Das Honorar ist auszuhandeln.

## Meldepflicht

Jeder gesendete Wortbeitrag ist von den Sendeunternehmen der VG WORT zu melden. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- **Name** der Autorin / des Autors (Vornamen ausschreiben)
- **Titel des Werks**, aus dem entnommen wird (bei Entnahme aus mehreren Büchern jeden Titel einzeln aufführen, wenn aus Sammlungen entnommen, deren Titel!)
- **Bei Tonträgern** auch den **Titel des Tonträgers** und ggf. Überschrift des verlegten auf Tonträger erschienen Werkes, falls diese vom Titel des Tonträgers abweicht
- **Name** und Vornamen der Übersetzerin / des Übersetzers
- **Name** und Vornamen der Herausgeberin / des Herausgebers / (bei freien Werken)
- **Name** des deutschen Originalverlags
- **Titel des verlegten Werks** (Im Quellennachweis heraussuchen, zwischen Titel der Anthologie und Titel des Beitrags unterscheiden)
- Falls das Entnommene **Lyrik** ist, muss dies angegeben werden (Gedichte werden höher honoriert)
- Bei Zeitschriften: Jahrgang, Nummer der Folge
- Bei Tonträgern **Labelcode** falls vorhanden

- **Sendedauer** jeder Entnahme
- **Datum** der Sendung
- **Sendebereich** und **Sendezeit**
- **Titel** der Sendung

## **Wiederholungen, Schulfunk, Nachtprogramm**

Wiederholungssendungen werden wie Erstsendungen gemeldet und honoriert. Im Schulfunkbereich ist die **mehrmalige** Sendung – im Hörfunk innerhalb von 10 Tagen, im Fernsehen innerhalb von 15 Tagen, als eine Sendung zu melden. Im Nachtprogramm des Hörfunks meldet nur die Anstalt, die das Programm liefert.

## **Zitate (§ 51 Urheberrechtsgesetz)**

Ein erlaubtes Zitat liegt nach dem Gesetz nur vor, wenn „Stellen eines Werkes, d. h. kleine Ausschnitte, wiedergegeben werden. Das bedeutet: das Zitat darf im Verhältnis zur eigenen persönlichen geistigen Schöpfung des Zitierenden nur eine völlig untergeordnete Rolle spielen. Es darf nur in einem „durch den Zweck gebotenen Umfang“ zitiert werden. Als Ausnahme vom Urheberrecht ist das Zitatrecht stets eng auszulegen. Im Zweifel hat die Entnahme nach den Regeln des Kleinen Senderechts (Meldungen / Zahlungen an VG WORT) zu erfolgen.

Bei Besprechungen von Werken – Büchern, Filmen etc. – der wesentlichste Fall eines Zitats, ist die Angabe von Urheber, Titel, Verlag bzw. Filmverleih allgemein üblich.

Voraussetzung ist die unveränderte Übernahme und das Kenntlichmachen als Zitat.

Handelt es sich um andere als die oben genannten Fälle, genügt die Angabe des Urhebers / Der Urheberin auch zur Kenntlichmachung des Zitats.

## **Dauer des Urheberrechts**

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Übersetzungen und Neubearbeitungen gemeinfreier Texte verlängern diese Frist entsprechend dem Urheberrecht des Übersetzers bzw. des Bearbeiters.

## **Das Urheberrecht ist vererblich.**